

Bildungs- und Teilhabepaket

Leistungsberechtigt sind Kinder, deren Eltern:

- ALG II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhalten
- Kinderzuschlag erhalten
- Leistungen nach § 2 Asylbewerbergesetz beziehen
- Wohngeldempfänger
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) erhalten

Fördermöglichkeiten :

Kultur, Sport und Freizeit

- Jedem Kind stehen 10,00 Euro pro Monat zu, für Sport, Spiel, Kultur und Freizeitmaßnahmen. Die Kosten werden direkt erstattet, an denjenigen, der die Leistung erbringt (z. B. an den Verein etc.).

Mittagessen in Kita, Schule und Hort

- Das Mittagessen kann bis auf einen Eigenanteil der Eltern in Höhe von 1,00 Euro/ je Mittagessen übernommen werden. Die Zahlung erfolgt direkt an den Maßnahmeträger.

Schulbedarf

- Schulmaterialien wie Ranzen, Stifte und Hefte werden im ersten Schulhalbjahr mit 70,00 Euro, im zweiten Schulhalbjahr 30,00 Euro bezuschusst.
- ALG II-Hilfempänger müssen keinen Antrag stellen.

Lernförderung

- Wenn das Lernziel nicht erreicht werden kann, hat das Kind Anspruch auf die Übernahme von Lernförderung. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

Tagesausflüge und Klassenfahrten

- Kosten für Wandertage von Kita oder Schule und mehrtägige Ausflüge bzw. Klassenfahrten werden in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen.

Schülerbeförderung

- Möglichkeit der teilweisen Übernahme der Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform, sofern der Schulweg mehr als 2 km beträgt und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

Infos und Antragformulare:

Zimmer 167 und 182, Landratsamt oder telefonisch:

Frau Neumann: 06841 104 8465

Frau Zeiss: 06841 104-8138

Frau Colling: 06841 104-8069